



Betrieblicher Infektionsschutz

Regeln am Arbeitsplatz



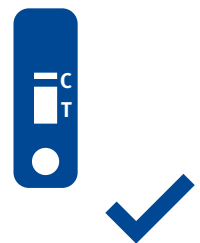
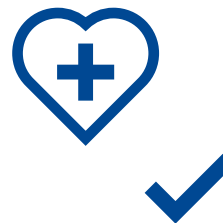
Seit dem **24. November 2021** gilt am Arbeitsplatz die 3G-Regel.
In den einzelnen Bundesländern gelten strengere Regeln.
Die Regeln der Bundesländer müssen beachtet werden.

Für Beschäftigte bedeutet die 3G-Regel:

Sie arbeiten weiterhin an einem Arbeitsplatz im Betrieb?

Dann müssen Sie:

- **g**eimpft
- **g**enesen
oder
- **g**etestet sein.



Genesen bedeutet:

Eine Person hatte Corona und ist jetzt wieder gesund.



Sie sind geimpft oder genesen?

Dann müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber Ihren Nachweis zeigen.

Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber sagt Ihnen:

So können Sie Ihren Nachweis vor Arbeitsbeginn zeigen.

Sie müssen Ihren Nachweis **nicht** jeden Tag auf der Arbeit zeigen.

Sie sind **nicht** geimpft oder genesen?

Dann müssen Sie jeden Tag einen Corona-Test machen.



Den Corona-Test können Sie an folgenden Orten machen:

- In einem öffentlichen Test-Zentrum
- In einer Arztpraxis
- In einer Apotheke

Sie machen den Corona-Test in Ihrem Betrieb?

Dann muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber oder eine beauftragte Person während dem Corona-Test dabei sein.



Bitte beachten Sie:

- Ein Schnell-Test darf **nicht** älter als 24 Stunden sein.
- Ein PCR-Test darf **nicht** älter als 48 Stunden sein.

Wichtig: Selbst-Tests für zu Hause sind **nicht** erlaubt.

Ihr Corona-Test ist negativ?

Dann dürfen Sie zur Arbeit.



Ihr Corona-Test ist positiv?

Dann dürfen Sie **nicht** zur Arbeit.



Gehen Sie bitte direkt nach Hause.

Zur Bestätigung ist ein PCR-Test notwendig.



Die 3G-Regel gilt auch:

- im Freien,
- auf der Baustelle,
- in Lager-Räumen,
- in Sammel-Transporten
zum Beispiel im Bus und Zug
- und in Unterkünften.



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen Ihre Daten zur 3G-Regel für diese Zwecke verwenden:

- zu Kontroll-Pflichten
- zu Dokumentations-Pflichten
- um das Hygiene-Konzept auf der Arbeit zu verbessern



Manchmal kontrollieren Behörden Ihren Arbeitsplatz.

Dann müssen Sie Ihren Nachweis vorzeigen.

Ihr Nachweis ist bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber hinterlegt?

Dann muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber den Nachweis zeigen.





Sie können Ihren Nachweis **nicht** zeigen?
Dann müssen Sie eine Strafe zahlen.
Und vielleicht gibt es noch weitere Folgen.



Im neuen Infektionsschutz-Gesetz steht auch:
Ab jetzt müssen Beschäftigte von zu Hause arbeiten.

Aber: Diese Regel gilt **nicht** für alle Beschäftigten.

Sie können Ihre Tätigkeit **nicht** von zu Hause machen?
Dann arbeiten Sie weiterhin an einem Arbeitsplatz im Betrieb.



In bestimmten Bereichen gibt es noch mehr Regeln:

- in Krankenhäusern
- bei Rettungsdiensten

Dann bekommen kranke Menschen nicht zusätzlich Corona.



- in Pflegeheimen
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Dann sind die Menschen in diesen Einrichtungen geschützt.



Für Beschäftigte in diesen Bereichen gibt es bald mehr
Informationen.

**Die aktuellen Regeln am Arbeitsplatz sind zunächst bis
zum 19. März 2022 gültig.**



Sie möchten mehr über das neue Infektionsschutzgesetz lesen?

Hier finden Sie weitere Informationen zum Infektionsschutz-Gesetz.

www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten

Mit dem Link öffnet sich eine neue Internet-Seite.

Achtung: Die neue Internet-Seite ist **nicht** in Leichter Sprache.



Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

– Stand: 13. Dezember 2021 –

Zu beziehen unter:
www.dguv.de/publikationen
Webcode: p022064